

HLBS e.V. – Engeldamm 70 – 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

per E-Mail an: Rb5@bmj.bund.de

Engeldamm 70
10179 Berlin

Telefon: 030 2008967-10
Telefax: 030 2008967-29
E-Mail: verband@hlbs.de
Internet: www.hlbs.de

Geschäftsführung

Unser Zeichen: Mei1-7-24
Berlin, den 01.07.2024

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts hier: Verbändebeteiligung – Stellungnahme zu Artikel 6: Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Anlage 1, Teil 1

Sehr geehrter Damen und Herren,

für den Erhalt des Referentenentwurfs und die Gelegenheit einer Stellungnahme danken wir herzlich. Unsere Anmerkungen beziehen sich auf Artikel 6: Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Anlage 1, Teil 1.

Die Anpassung der sachgebietsbezogenen Stundensätze für die Sachverständigenvergütung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings beurteilen wir die schlichte Anhebung der bisherigen Sätze um rund 9 v.H. weder als sachlich nachvollziehbar noch für die Praxis der Beauftragung der Sachverständigen für vermittelbar. Keinesfalls gelingt es mit einer derart marginalen Anpassung die allgemeine Unzufriedenheit der meisten Sachverständigen mit der gegebenen gesetzlichen Vergütungspraxis abzubauen. Mehr noch, die Diskrepanz zur außergerichtlichen Vergütungssituation wird im Vergleich zur letzten Änderung der Stundensätze im Dezember 2020 - wie noch nachfolgend aufgezeigt wird - erhöht. Eine solche Entwicklung konterkariert die für die Rechtspraxis der Gerichte so wichtige Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger und verstärkt die seit Jahren feststellbare Tendenz abnehmender Zahlen an öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gemäß 36 GewO. Immer häufiger hören wir auf unseren Aus- und Fortbildungsseminaren die Aussage, auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung zu verzichten, um eine Heranziehung durch die Gerichte mit der als unzureichend im Vergleich zu Privataufträgen empfundenen Vergütungspraxis zu vermeiden.

Die jetzt geplante Anpassung der Stundensätze für die Sachverständigen sollte daher unbedingt im übergeordneten Interesse funktionierender Rechtspraxis und der Sicherung des qualifizierten Sachverständigenwesens in Deutschland in angemessener Höhe erfolgen. Hierzu verweisen wir auf folgende objektivierende und allgemein nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen:

Der Referentenentwurf sieht zum Beispiel einen Stundensatz von 125,-- € für das Sachgebiet „Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien“ vor. Bereits aus der letzten Marktanalyse zu den Stundensätzen, die das Bundesjustizministerium in Auftrag gegeben hat, ergibt sich für Mai 2018 ein durchschnittlicher Stundensatz in diesem Sachgebiet von 120,-- € und dass 150,-- € damals auch noch im Bereich des Normalen lagen (S. 52f. der Marktanalyse).

Entsprechend der Entwicklung des allgemein. Verbraucherpreisindex von Mai 2018 (98,2) bis Mai 2024 (119,3) sollte man nach den Ergebnissen eben dieser Umfrage rund 145,-- € bis 180,-- € als neuen Stundensatz vorsehen. Auch nach den Daten des Statistischen Bundesamtes zur Preisreihe für „Rechtsberatung, Rechtsanwalts- und Notargebühren“ (CC13-12702) zeichnet sich eine deutliche Preissteigerung von Mai 2018 (99,4) bis Mai 2024 (114,8) ab. Dann müsste man mindestens 140,-- € oder besser 170,-- € als Stundensatz festlegen. Auf die anderen Sachgebiete sind diese Anpassungen entsprechend übertragbar.

Ferner haben wir in der Anlage mit der Rechenhilfe des Statistischen Bundesamtes zur Anpassungen von Verträgen (Rechenhilfe I) den bisherigen Stundensatz für die Grundstücksbewertung von Dezember 2020 (Änderung JVEG) auf den aktuellen Indexstand Mai 2024 hochgerechnet. Die Anpassung müsste demnach 19,5% sein und der Stundensatz demnach aufgerundet auf 137,-- € steigen.

Alternativ beträgt der Stundensatz 140,-- €, legt man die eigentlich aus 2018 stammenden Daten der Anpassung zu Grunde (Anlage Rechenhilfe II).

Die vorstehenden Ausführungen betreffen eine Erhöhung in Anlehnung an die aufgezeigte Indexentwicklung. In einzelnen Sachgebieten ist eine noch stärkere Steigerung der Stundensätze im Privatauftrag aus der Praxis der Sachverständigen vernehmbar. Hierzu fehlt es jedoch an entsprechender allgemeiner Transparenz. Vor diesem Hintergrund halten wir die aufgezeigte indexbasierter Erhöhung für die geeignete Anpassungsgrundlage der Stundensätze und die im Referentenentwurf genannten Sätze für nicht vermittelbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Meinhardt

Geschäftsführer